

VERORDNUNG DES REKTORATS DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum
Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe
Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation an
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie für das Bachelorstudium
Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung an
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für das Studienjahr 2019/20

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 52e HG 2005 idgF durch. Das Aufnahmeverfahren im Studienjahr 2019/20 besteht aus einem allgemeinen Teil in Form eines online Self-Assessments. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist die fachliche Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen nachzuweisen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2019/20 an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 2. Studierende, die am 1.5.2019 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.
 4. StudienwerberInnen, die gem. Z 2 oder 3 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens

ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oder für das Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung anstreben, haben den Nachweis der fachlichen Eignung (§ 5) jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2019/20 durch ein online Self-Assessment sowie durch die fachspezifische Überprüfung der fachlichen Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oder für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich unter www.ph-ooe.at und unter www.lehrerinnenwerden.at veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Registrierung

- (1) Alle StudienwerberInnen, die am online Self-Assessment teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **04. März 2019, 09:00 Uhr und 27. August 2019, 24:00 Uhr** unter Benützung des Anmeldeportals www.lehrerinnenwerden.at registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die Studienrichtung anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Pro StudienwerberIn ist nur eine Registrierung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzkontos erbracht werden, sind ungültig.
- (4) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die StudienwerberInnen einen Aktivierungslink zum online Self-Assessment.

§ 4 Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment soll StudienwerberInnen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessment basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit ExpertInnen (LehrerInnen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Das online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung ab 04. März 2019, 09:00 Uhr bis spätestens 27. August 2019, 24:00 Uhr absolviert werden.
Die Frist zur Absolvierung des online Self-Assessment ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

§ 5 Feststellung der fachlichen Eignung

- (1) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen anstreben, haben entsprechend dem jeweiligen Curriculum die fachliche Eignungsfeststellung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich erfolgreich abzulegen.
- (2) Der Haupttermin für das Eignungsfeststellungsverfahren ist am 21. Mai 2019. Die Anmeldung zu diesem Termin hat auf www.lehrerin-werden.at zu erfolgen. Der Nebentermin für das Eignungsfeststellungsverfahren ist am 03. September 2019. Die Anmeldung zu diesem Termin hat auf www.lehrerin-werden.at zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die Absolvierung des online Self-Assessments gem. § 4.

§ 6 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von StudienwerberInnen zum Lehramtsstudium ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2019/20 oder für das Sommersemester 2020 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Für die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Information und Kommunikation an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist eine persönliche Antragstellung an der Pädagogischen Hochschule OÖ erforderlich.
- (3) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.